21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Digitales
und Staatsmodernisierung

Ausschussdrucksache 21(23)119
vom 30. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Gerrit Wernke
Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.

Öffentliche Anhörung am 4. November 2026

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen

BT-Drs. 21/8277

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

VATM e. V. • Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin

Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung
Sekretariat PA 23
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ansprechpartner	E-Mail	Telefon	Datum
Gerrit Wernke	gw@vatm.de	[redacted]	30.10.2026

VATM-Stellungnahme zum Regierungsentwurf des TKG-Änderungsgesetzes 2026 im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Deutschen Bundestag

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Digitales und Staatsmodernisierung,

im Zuge der öffentlichen Anhörung am 4. November 2026 im Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung bedankt sich der Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt e. V. (VATM) für die Möglichkeit der Stellungnahme zum TKG-Änderungsgesetz 2026 und die Teilnahme als Sachverständiger.

Der VATM begrüßt, dass das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) nach der Verabschiedung des TK-Änderungsgesetzes im Jahr 2025 die nächsten notwendigen Vorhaben zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im Telekommunikationssektor auf den Weg bringt. Dabei ist es positiv zu betonen, dass mit dem vorangegangenen Referentenentwurf und dem vorliegenden Kabinettsbeschluss eine umfangreiche Diskussion angestoßen wurde. Gerade in Anbetracht der teils sehr komplexen und auch für die Mitgliedsunternehmen des VATM sehr wichtigen Themenbereiche sehen wir es nach wie vor als essenziell an, mit dem nun vorliegenden Gesetzesverfahren die wichtigsten Leitplanken offen zur Aussprache zu bringen und das Feedback abzugeben.

Als Branchenverband, der alle Geschäftsmodelle der TK-Branche repräsentiert, bringen wir uns proaktiv ein und leisten mit Änderungsvorschlägen einen möglichst nachhaltigen wie auch konstruktiven Beitrag im Gesetzgebungsverfahren. Aus diesem Grund war es ein besonderes Anliegen für uns, bereits im Voraus einen umfangreichen TKG-Katalog mit möglichen Handlungsoptionen beizusteuern. Damit einhergehend fielen auch die Stellungnahmen zum Kabinettsbeschluss umfangreich aus. Aus diesen Vorschlägen sollte weiterhin ein Nutzen gezogen und wichtige Änderungsbedarfe für das TKG noch einmal eingebracht werden. Denn nach wie vor muss betont werden, dass viele offene Punkte der Novelle nicht zufriedenstellend adressiert wurden.

Für uns gilt: Wettbewerb muss der Maßstab der Novelle sein! Marktmacht gezielt regulieren, Wahlfreiheit sichern und Investitionen in Glasfaser- und Mobilfunknetze ermöglichen. Die Novelle entscheidet maßgeblich mit, nach welchen Regeln die DSL-Kupfernetze abgeschaltet und Kunden auf Glasfaser migriert werden, ob Kooperationen und Open Access einen

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Reinhard Sauer, Rickmann v. Platen, Peter Zils • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

wettbewerblich geprägten Glasfasermarkt ermöglichen und wie die Versorgung bis in die Gebäude und Wohnungen gelingt.

Die Branche befindet sich zugleich in einer hochsensiblen Investitions- und Transformationsphase. Die Wettbewerber investierten 2025 mit 9,3 Milliarden Euro deutlich mehr in Telekommunikations-Sachanlagen als die Deutsche Telekom und stellen fast 70 Prozent der verfügbaren Glasfaseranschlüsse bis in Gebäude und Wohnungen bereit. Dennoch werden weiterhin knapp zwei Drittel aller Breitbandanschlüsse über das Netz der Telekom realisiert. Ihre Marktanteile im DSL-Markt wachsen, während Wettbewerber auf der FTTH-Plattform der Telekom bislang kaum Fuß fassen. Die aktuelle VATM-Marktanalyse[1] zeigt damit deutlich: Der Glasfaserausbau schreitet voran, aber ein dauerhaft selbsttragender Wettbewerb ist keineswegs gesichert.

Der Gesetzentwurf enthält wichtige Ansätze, wird dieser Tragweite für den Markt jedoch bislang nicht gerecht. Wird die bestehende Marktmacht der Telekom nicht wirksam begrenzt, werden Kooperationen erschwert und Unternehmen ohne Marktmacht mit zusätzlichen Vorgaben belastet, droht sich die Dominanz aus der Kupferwelt auf den Glasfasermarkt zu übertragen. Das parlamentarische Verfahren muss deshalb jetzt die Voraussetzungen für Investitionssicherheit, wirksamen Wettbewerb, eine zügige Kupfer-Glas-Migration sowie einen beschleunigten Mobilfunkausbau in der Fläche und beim weiteren 5G-Rollout schaffen. Die Bundesnetzagentur sollte die tatsächlichen Abhängigkeiten auf den Vorleistungs- und Endkundenmärkten zum Ausgangspunkt ihrer Entscheidungen machen. Sie muss ihre Gestaltungsmöglichkeiten nutzen, Wettbewerbsprobleme frühzeitig aufgreifen und durch verbindliche Entscheidungen Abhilfe schaffen. Hierfür muss der Gesetzgeber klare Prüfmaßstäbe und durchsetzbare Verfahrensrechte vorgeben. Zugleich müssen unternehmensbezogene Veröffentlichungen rechtssicher begrenzt und regulatorische Entscheidungen transparent und überprüfbar bleiben.

Die Stellungnahme des Bundesrates vom 25. September 2026 und die Gegenäußerung der Bundesregierung bestätigen, dass die parlamentarische Beratung bei den Wettbewerbsfragen nachschärfen muss. Positiv ist die Zurückweisung mehrerer zusätzlicher Bürokratieanforderungen. Zugleich greifen die Länder mit ihren Forderungen zum Stromanschluss und zur Kupfer-Glas-Migration Anliegen auf, die der VATM unterstützt. Diese Vorschläge dürfen durch eine Ablehnung oder einen bloßen Prüfvorbehalt der Bundesregierung nicht aus der weiteren Beratung herausfallen. Bezugnehmend verweisen wir hier auf den Gesetzentwurf einschließlich der Bundesratsstellungnahme und Gegenäußerung in der Bundestagsdrucksache 21/8277[2].

[1] https://www.vatm.de/wp-content/uploads/2026/05/VATM-DialogConsult-Marktanalyse-2026.pdf
[2] https://dserver.bundestag.de/btd/21/082/2108277.pdf

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Reinhard Sauer, Rickmann v. Platen, Peter Zils • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

Für die öffentliche Anhörung und die parlamentarische Beratung setzt der VATM folgende Schwerpunkte:

1. **Wettbewerb sichern, Marktmacht gezielt regulieren und Investitionen schützen**
 a. Missbrauchsaufsicht durchsetzbar machen und Prüfung der Preis-Kosten-Schere schärfen
 b. Vorsorgliche symmetrische Regulierung verhindern
 c. Kupfer-Glas-Migration wettbewerbsneutral organisieren
 d. Inhaus-Ausbau praxistauglich ausgestalten
2. **Stromanschlüsse für Mobilfunkstandorte verbindlich regeln**
3. **Transparenz und Rechtsschutz im Telekommunikationsbereich sichern**
4. **Vergabe der Wegerechte tatsächlich beschleunigen und Datenpflichten begrenzen**
5. **Verbraucherschutz praxistauglich ausgestalten und nationale Alleingänge vermeiden**

1. Wettbewerb sichern, Marktmacht gezielt regulieren und Investitionen schützen

a. Missbrauchsaufsicht durchsetzbar machen und Prüfung der Preis-Kosten-Schere schärfen

Betroffene Regelungen: insbesondere §§ 46, 50 und 37 TKG-E

Missbräuchliche Vorleistungsentgelte und Verhaltensweisen des marktmächtigen Unternehmens beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit der Zugangsnachfrager erheblich. Betroffene Wettbewerber können die Bundesnetzagentur bislang jedoch lediglich auf mögliche Missstände hinweisen und eine förmliche Prüfung nicht verbindlich auslösen.

Im parlamentarischen Verfahren sollte deshalb ein gesetzliches Antragsrecht über den § 46 TKG-E geschaffen werden. Die Bundesnetzagentur muss verpflichtet sein, auf begründeten Antrag eines betroffenen Wettbewerbers ein Missbrauchsverfahren einzuleiten und das beanstandete Verhalten zu überprüfen. Weiterhin sollte die bis hierhin positiv bewertete Änderung im § 50 TKG-E noch praxisrelevant ergänzt werden. Die Unternehmen, die durch die allgemeine Missbrauchsaufsicht geschützt werden sollen, müssen die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens verlässlich veranlassen können. Dies ist aktuell nicht möglich.

Der neue § 50 Abs. 5 TKG-E ist grundsätzlich zu begrüßen. Auch die Bundesregierung verweist in ihrer Gegenäußerung darauf, dass damit ein bereits beendeter Missbrauch nachträglich festgestellt und gegen seine Folgen sowie künftigen Missbrauch vorgegangen werden kann. Das ist insbesondere bei strategischen Ausbauankündigungen und missbräuchlichen Doppelausbaukonstellationen relevant. Auch der Bundesrat sieht weiteren Handlungsbedarf, um missbräuchlichen Doppelausbau wirksam zu unterbinden und die Verdrängung bereits investierender Wettbewerber zu verhindern. Die Befugnis zur nachträglichen Feststellung ersetzt aber kein Antragsrecht der betroffenen Unternehmen. Materielle Eingriffsbefugnisse und durchsetzbare Verfahrensrechte müssen zusammenwirken (Bundesratsstellungnahme und Gegenäußerung, Nr. 59).

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Reinhard Sauer, Rickmann v. Platen, Peter Zils • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

#Wettbewerbverbindet

Ein weiterer zentraler Ansatzpunkt ist der seitens des VATM eingebrachte § 37 Abs. 2 Nr. 3 TKG-E. Der sogenannte Preis-Kosten-Scheren-Test muss feststellen, ob ein effizienter Wettbewerber mit dem Vorleistungsprodukt der Telekom ein konkretes Endkundenangebot wirtschaftlich nachbilden und dabei eine angemessene Kapitalverzinsung erzielen kann. Nach Auffassung des VATM bildet die bisherige Warenkorbbetrachtung den Wettbewerb um Neukunden unzureichend ab. Ein über das gesamte Tarifportfolio auskömmlicher Durchschnitt kann verdecken, dass einzelne stark rabattierte Angebote für Wettbewerber nicht nachbildbar sind. Eine zu lange angenommene Kundenbindung (von 60 Monaten) verzerrt zudem die Bewertung zeitlich begrenzter Preisvorteile und einmaliger Kosten.

Der VATM fordert deshalb drei konkrete Ergänzungen:

- Erstens muss die Missbrauchsvermutung ausdrücklich auch dann greifen, wenn bereits ein spezifisches Endkundenangebot den PKS-Test nicht besteht.
- Zweitens ist der Berechnungszeitraum für die Spanne bei Verbraucherangeboten auf ein realistisches Maß zu begrenzen. Für überwiegend an Nichtverbraucher gerichtete Leistungen ist die im VATM-Vorschlag vorgesehene gesonderte Behandlung zu berücksichtigen.
- Drittens muss ein neuer § 37 Abs. 3 die Bundesnetzagentur verpflichten, die erforderlichen Informationen nach § 203 Abs. 2 fortlaufend aktuell zu halten und spätestens alle sechs Monate Prüfergebnisse zu den Preis-Kosten- und Kosten-Kosten-Scheren nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 zu veröffentlichen. Geschäftsgeheimnisse sind dabei zu schützen.

Diese Konkretisierung ist notwendig, weil Zugang allein keinen wirksamen Wettbewerb gewährleistet. Bleibt zwischen Vorleistungsentgelt und dem tatsächlich am Markt eingesetzten Endkundenpreis keine tragfähige Spanne, verlieren Zugangsnachfrager ihre Wettbewerbsfähigkeit trotz formell bestehender Zugangsrechte. Ein verbindlicher Einzelangebotstest mit realistischem Berechnungszeitraum und aktuellen Daten macht die Entgeltkontrolle wirksam und überprüfbar. Die vorgeschlagenen Ergänzungen richten sich gezielt an das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht. Sie dürfen nicht über § 22a TKG-E auf Wettbewerber ohne entsprechende Marktstellung übertragen werden.

b. Vorsorgliche symmetrische Regulierung verhindern

Betroffene Regelung: § 22a TKG-E

Der § 22a TKG-E ermöglicht weitreichende Vorgaben zu Zugangsprodukten, Zugangspunkten und Entgelten für reine Glasfasernetze. Anders als im Referentenentwurf setzt der neue Regelungsansatz nicht mehr voraus, dass beträchtliche und anhaltende Replizierungshindernisse festgestellt wurden. Damit können auch Unternehmen erfasst werden, bei denen kein konkretes Marktversagen nachgewiesen ist. Dies widerspricht jedoch dem Grundgedanken der Regulierung.

Eine solche vorsorgliche symmetrische Regulierung reiner Glasfasernetze lehnt der VATM ab. Unternehmen ohne beträchtliche Marktmacht dürfen nicht ohne konkreten Regulierungsbedarf zusätzlichen Zugangs- und Entgeltvorgaben unterworfen werden. Alternative Netzbetreiber setzen bereits heute auf diskriminierungsfreie Open-Access-Modelle und freiwillige, marktgetragene Verhandlungen. Pauschale Vorgaben gefährden diese Marktmechanismen und private Investitionen.

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Reinhard Sauer, Rickmann v. Platen, Peter Zils • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

Zusätzliche Regulierung nicht marktmächtiger Unternehmen kann asymmetrische Regulierung nicht ersetzen. Die Wettbewerbsprobleme entstehen aus der Marktstellung der Telekom, ihren Vorleistungsbedingungen und ihrer Fähigkeit, Kundenströme und Migrationsentscheidungen zu beeinflussen. Neue Zugangs- und Entgeltpflichten für alternative Netze beseitigen diese Ursachen nicht. Sie können vielmehr deren Refinanzierung erschweren, während die marktmächtige Plattform ihre strukturellen Vorteile behält. Die Bundesnetzagentur muss daher zwischen der Kontrolle bestehender Marktmacht und punktuellen Zugangsproblemen auf anderen Netzen unterscheiden und jede Maßnahme auf ein konkret festgestelltes Problem begrenzen.

Maßnahmen nach § 22a müssen daher an nachgewiesene beträchtliche und anhaltende Replizierungshindernisse geknüpft werden. Wettbewerbsdefizite sind vorrangig durch eine wirksame Regulierung des marktmächtigen Unternehmens zu adressieren. Das Mengen- und Rabattsystem der Telekom darf die Nutzung alternativer Glasfasernetze nicht benachteiligen. Hier setzt die geforderte Verschärfung des § 37 an. Zugleich muss die Telekom geeignete Vorleistungen auf Wettbewerbernetzen einkaufen und ihre Wholebuy-Verweigerung aufgeben. Dies ist insbesondere im Kontext der anstehenden Kupfer-Glas-Migration von enormer Bedeutung.

Der Bundesrat teilt das Anliegen, Open Access stärker zu nutzen, begrüßt in diesem Zusammenhang aber auch § 22a TKG-E. Der VATM unterstützt das Ziel einer besseren Netzauslastung, nicht jedoch diese pauschale regulatorische Schlussfolgerung. Freiwillige Kooperationen und marktgetragene Vorleistungsbeziehungen müssen gestärkt werden. Ein zusätzlicher Zugriff auf Wettbewerbernetze darf die notwendige Begrenzung der Marktmacht der Telekom nicht verdrängen (Bundesratsstellungnahme, Nr. 59).

c. Kupfer-Glas-Migration wettbewerbsneutral organisieren

Betroffene Regelungen: insbesondere §§ 25 und 34 TKG-E

§ 34 Abs. 6 TKG-E erkennt an, dass bei der Kupfer-Glas-Migration auch Glasfasernetze von Wettbewerbern zu berücksichtigen sind. Die Telekom darf die Abschaltung ihres Kupfernetzes nicht in eigenen Glasfasergebieten beschleunigen und in vergleichbaren Wettbewerbergebieten verzögern, um dort möglichst lange parallel im Markt zu bleiben.

Hierzu liefert der Bundesrat einen wichtigen Ansatz: Die Handlungsmöglichkeit der Bundesnetzagentur in § 34 Abs. 6 Satz 2 soll von „kann“ auf „soll“ umgestellt werden. Die Bundesregierung hat dazu bislang lediglich eine Prüfung zugesagt. Der VATM unterstützt die verbindlichere Ausgestaltung. Die Berücksichtigung geeigneter Wettbewerbernetze und das Vorgehen gegen diskriminierende Abschaltstrategien dürfen nicht unverbindlich bleiben (Bundesratsstellungnahme und Gegenäußerung, Nr. 8).

Flankierend ist der in § 25 TKG-E vorgesehene umfassende Migrationsplan zu begrüßen. Die Transparenzpflichten müssen jedoch auch die technischen Einzugsbereiche des bestehenden Kupfernetzes einschließlich der zugeordneten Adressen und Wirtschaftseinheiten sowie die tatsächlich noch aktiven Kupferanschlüsse erfassen. Alternative Netzbetreiber benötigen diese Informationen, um ihren Ausbau und die Kundenmigration verlässlich aufeinander abzustimmen. Pauschale Verweise auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen die Bereitstellung dieser für den Übergang erforderlichen Bestandsnetzdaten nicht verhindern. Die Telekom muss gesetzlich verpflichtet werden, die Strukturdaten unverzüglich und die Angaben

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Reinhard Sauer, Rickmann v. Platen, Peter Zils • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

zu aktiven Anschlüssen spätestens mit Einleitung des jeweiligen Migrationsprozesses bereitzustellen.

Im Mittelpunkt muss zunächst die freiwillige, kundengetriebene Migration stehen. Dafür braucht es wettbewerbsfähige Vorleistungsprodukte sowie transparente Kriterien für Zeitpunkt, räumliche Reihenfolge und Ablauf der Abschaltung. Kunden müssen auch auf geeignete Glasfasernetze von Wettbewerbern wechseln können. Die dafür erforderlichen Wholebuy-Strukturen und diskriminierungsfreien Übergabeprozesse müssen rechtzeitig bereitstehen.

Die Länderforderung nach einem Antragsrecht für Wettbewerber greift das Problem auf, dass die Initiative zur Abschaltung bislang beim marktmächtigen Unternehmen liegt. Die Bundesregierung lehnt dieses Recht ebenso wie einen unmittelbar gesetzlich geregelten Abschaltmechanismus unter Verweis auf den geltenden EU-Rechtsrahmen ab und verweist zusätzlich auf den Digital Networks Act. Diese Rechtsauffassung ist jedoch von der wettbewerbspolitischen Notwendigkeit einer diskriminierungsfreien Migration zu unterscheiden. Die angekündigte europäische Initiative darf die Nutzung bestehender nationaler Handlungsmöglichkeiten nicht aufschieben. Insbesondere sind Transparenz, wirksame Aufsicht und die verbindlichere Ausgestaltung des § 34 Abs. 6 jetzt umzusetzen. Das migrationsbezogene Antragsrecht ist zudem von den hier geforderten Antragsrechten in der Missbrauchsaufsicht nach §§ 46 und 50 zu trennen.

Die durch die Abschaltung des Telekom-Kupfernetzes ausgelösten Migrationskosten dürfen weder Wettbewerbern noch Endkunden auferlegt werden, sondern sind von der Telekom zu tragen. Die Bundesnetzagentur muss eine strategisch selektive Abschaltpraxis wirksam verhindern können.

d. Inhaus-Ausbau praxistauglich ausgestalten

Betroffene Regelungen: §§ 22b und 144 TKG-E

Erst eine leistungsfähige gebäudeinterne Infrastruktur macht aus „Homes Passed“ tatsächlich anschließbare Wohnungen. Der VATM unterstützt einen wettbewerblich ausgestalteten Inhaus-Ausbau und ein klar begrenztes Recht auf Vollausbau, wie es in vielen Teilen in § 144 TKG-E vorgeschlagen wird. Pauschale Ausweitungen der bestehenden Mitnutzungsansprüche gemäß § 22b TKG-E werden dagegen abgelehnt. Dies gilt insbesondere für ein Recht auf Zugang zu einer freien Glasfaser in jede Wohnung unabhängig von einem bestehenden Endkundenvertrag. Der Vollausbau eines Gebäudes ohne Einzelverträge für jede Wohnung ist dabei von einem Mitnutzungsanspruch auf Vorrat zu unterscheiden.

Mitnutzungsentgelte sollten sich vorrangig am Markt bilden und die Refinanzierungsbedingungen des Erstausbaus angemessen berücksichtigen. Vorab festgelegte pauschale oder symmetrische Entgelte gefährden Investitionsanreize. Zugangsansprüche müssen bedarfsbezogen ausgestaltet werden und dürfen keinen Zugang auf Vorrat ermöglichen.

Ein Vollausbaurecht kann Blockaden auf Eigentümerseite überwinden, muss aber auf den Erstausbau begrenzt werden und einen ernsthaften Einigungsversuch voraussetzen. Bestehende Glasfaserinfrastrukturen, laufende Verhandlungen und vertraglich vereinbarte

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Reinhard Sauer, Rickmann v. Platen, Peter Zils • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

Ausbauvorhaben dürfen nicht unterlaufen werden. Auch die Investitionen in die vorgelagerte Netzebene 3 sind dabei zu berücksichtigen.

Die Fristen des Vollausbaurechts müssen ausreichend Raum für einen ernsthaften Einigungsversuch und die Umsetzung bestehender Ausbauvereinbarungen lassen. Ein Unternehmen, das bereits in die Netzebene 3 investiert und den Anschluss der Gebäude vorbereitet hat, darf nicht durch einen isolierten Zugriff auf die Netzebene 4 wirtschaftlich entwertet werden. Umgekehrt darf der Schutz konkreter Erstinvestitionen nicht zur dauerhaften Blockade eines tatsächlich ausbleibenden Ausbaus führen. Erforderlich sind klare Voraussetzungen für das Vollausbaurecht, angemessene Fristen und die Berücksichtigung verbindlicher Ausbauzusagen.

Der Bundesrat betont die Bedeutung eines vollständigen Glasfaserausbaus bis in die Wohnungen. Die Bundesregierung nimmt seine Ausführungen zu § 144 lediglich zur Kenntnis. Eine Lösung der vom VATM aufgezeigten Fragen zu Fristen, Investitionsschutz, bestehenden Vereinbarungen und dem Zusammenspiel von Netzebene 3 und 4 ist damit noch nicht verbunden (Bundesratsstellungnahme und Gegenäußerung, Nr. 49). Wir verweisen hier auf unsere Forderungen in der Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss.

2. Stromanschlüsse für Mobilfunkstandorte verbindlich regeln

Betroffenes Thema: gestrichener § 134a TKG-E; Überführung in das EnWG

Lange Auskunfts-, Angebots- und Herstellungszeiten beim Stromanschluss verzögern die Inbetriebnahme von Mobilfunkstandorten erheblich. Der Referentenentwurf hatte dieses Ausbauhemmnis mit § 134a TKG-E richtigerweise adressiert. Im Regierungsentwurf wurde die Regelung jedoch gestrichen und in das Energiewirtschaftsrecht verwiesen. Ein anderer Regelungsstandort ist dabei aus ressortpolitischen Gründen vertretbar, ein geringeres Schutzniveau jedoch nicht.

Der Bundesrat fordert (Nr. 46 seiner Stellungnahme) ausdrücklich die Wiedereinführung eines § 134a TKG-E. Sein Vorschlag umfasst neben der Auskunft einen vorrangigen und unverzüglichen Anschluss sowie Angaben zu Realisierungszeitplan und Kosten. Die Länder erkennen damit genau das praktische Ausbauhemmnis an, das der VATM ebenfalls anspricht. Die Bundesregierung lehnt die Wiedereinführung ab und verweist auf § 118 Abs. 8 EnWG-E im Netzanschlusspaket.

Der in § 118 Abs. 8 EnWG-E vorgesehene Auskunftsanspruch über geeignete Netzverknüpfungspunkte innerhalb eines Monats ist ein wichtiger erster Schritt. Er beantwortet aber noch nicht die entscheidende Frage, wann ein fertig errichteter Mobilfunkstandort tatsächlich Strom erhält. Mobilfunkstandorte werden regelmäßig in der Niederspannung angeschlossen. In der Folge löst eine allgemeine Priorisierung anderer Anschlussvorhaben ihre praktischen Anschlussprobleme nicht. Aus Sicht des VATM sind über die Auskunft hinaus somit die folgenden drei Punkte erforderlich:

- ein verbindliches Anschlussangebot innerhalb von acht Wochen mit Angaben zu Verknüpfungspunkt, Zeitplan und voraussichtlichen Kosten;
- ein gesetzlicher Anspruch auf vorrangigen und unverzüglichen Anschluss von Mobilfunkstandorten;

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Reinhard Sauer, Rickmann v. Platen, Peter Zils • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

- verbindliche Herstellungsfristen und ein belastbarer Realisierungszeitplan für die erforderlichen Arbeitsschritte, auch bei notwendiger Verstärkung oder Erweiterung des Stromnetzes.

Anschlussbegehrende müssen zudem einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt wählen können, gegebenenfalls auch im Netz eines benachbarten Netzbetreibers.

Soll die Regelung im Energiewirtschaftsrecht erfolgen, muss § 118 Abs. 8 EnWG-E mindestens das Schutzniveau des ursprünglich vorgesehenen § 134a TKG-E erreichen. Der VATM hat hierzu in seiner Position vom 2. September 2026 vorgeschlagen, für diese Anschlussvorhaben § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 6 EEG entsprechend anzuwenden. Damit würden der vorrangige und unverzügliche Anschluss, die Wahl eines geeigneten Verknüpfungspunktes sowie die Informationspflichten zu Zeitplan und Kosten gesetzlich verankert. Ergänzend müssen die Angebots- und Herstellungsfristen verbindlich ausgestaltet werden. TKG-Novelle und Netzanschlusspaket sind so aufeinander abzustimmen, dass keine Schutzlücke verbleibt.

Die Priorisierung dient auch den Zielen der Energiewende: Digitalisierung, intelligente Netzführung und die Steuerung dezentraler Anlagen benötigen verlässliche Kommunikationsnetze. Es geht daher um eine sachlich begründete Beschleunigung eines für beide Infrastrukturbereiche wichtigen Anschlusses. Der Bundestag sollte die Unterstützung der Länder aufgreifen und die Lücke zwischen Auskunft und Herstellung des Anschlusses schließen. Ungeachtet der inzwischen erfolgten Verlagerung der Diskussion in das Netzanschlusspaket möchte der VATM diesen Punkt auch im Rahmen der TKG-Anhörung noch einmal ausdrücklich hervorheben.

3. Transparenz und Rechtsschutz im Telekommunikationsbereich sichern

Betroffene Regelungen: § 208a und § 209 Abs. 5 TKG-E

Eine wirksame Regulierung setzt eine handlungsfähige Bundesnetzagentur voraus, erfordert aber zugleich klare rechtssichere Grenzen sowie die Transparenz und Überprüfbarkeit ihres Verwaltungshandelns. Während § 208a TKG-E weitreichende Möglichkeiten zur Veröffentlichung unternehmensbezogener Informationen eröffnet, soll § 209 Abs. 5 TKG-E den Informationszugang zu Verwaltungsvorgängen der Bundesnetzagentur beschränken. Beide Regelungen bedürfen einer Korrektur.

§ 208a TKG-E ist in der vorgesehenen Form zu weitreichend. Die Vorschrift ermöglicht ausdrücklich die Veröffentlichung von Unternehmensnamen und Einzelheiten zu festgestellten Verstößen. Angesichts der erheblichen und kaum reversiblen Folgen solcher Veröffentlichungen muss sichergestellt werden, dass Informationen über Unternehmen grundsätzlich erst bei bestandskräftig festgestellten Verstößen veröffentlicht werden. Erweist sich eine Information nachträglich als unrichtig oder wird die zugrunde liegende Entscheidung aufgehoben oder geändert, muss unverzüglich eine entsprechende Richtigstellung erfolgen. § 208a TKG-E sollte daher gestrichen oder jedenfalls um klare Veröffentlichungsvoraussetzungen und wirksame Berichtigungsmechanismen ergänzt werden.

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Reinhard Sauer, Rickmann v. Platen, Peter Zils • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

Gleichzeitig dürfen die Möglichkeiten zur Kontrolle behördlichen Handelns nicht eingeschränkt werden. § 209 Abs. 5 TKG-E ist nicht erforderlich. Voraussetzungen und Grenzen des allgemeinen Informationszugangs sind bereits im Informationsfreiheitsgesetz geregelt. Eine telekommunikationsrechtliche Spezialregelung, die den Informationszugang gegenüber der Bundesnetzagentur zusätzlich beschränkt, beeinträchtigt die Transparenz und Überprüfbarkeit regulatorischer Entscheidungen. Gerade die gerichtliche Überprüfung der Präsidentenkammerentscheidung zur Frequenzvergabe in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz hat aus Sicht des VATM die Bedeutung wirksamer Informations- und Kontrollmöglichkeiten aufgezeigt. Der VATM fordert daher die Streichung des § 209 Abs. 5 TKG-E.

4. Vergabe der Wegerechte tatsächlich beschleunigen und Datenpflichten begrenzen

Betroffene Regelungen: §§ 127 und 127a sowie §§ 79 ff. TKG-E

Kürzere Zustimmungsfristen und ein alternatives Anzeigeverfahren sind richtige Ansätze. Ihr Beschleunigungseffekt hängt jedoch von eindeutigen, praxistauglichen und bundeseinheitlichen Vorgaben ab.

Die gesetzlich verlangten Angaben sollten einen vollständigen Antrag abschließend definieren. Zusätzliche Anforderungen einzelner Wegebaulastträger dürfen nicht zu unterschiedlichen kommunalen Standards und Verzögerungen führen. Fristverlängerungen müssen auf besonders begründete Ausnahmefälle beschränkt werden.

Nebenbestimmungen sind gesetzlich klar zu begrenzen. Sicherheitsleistungen dürfen nur zur Absicherung eines konkret begründeten Ausfallrisikos verlangt werden. Die Form der Sicherheit muss dem Unternehmen überlassen bleiben. Auch das Anzeigeverfahren nach § 127a darf nicht durch zusätzliche Nachweise faktisch zu einem weiteren Genehmigungsverfahren werden.

Der VATM begrüßt, dass die Bundesregierung zusätzliche Zustimmungsbefugnisse bei der Mindestüberdeckung, weitergehende Nebenbestimmungen, eine Ausweitung der Sicherheitsleistungen und zusätzliche Bußgeldtatbestände ablehnt. Richtig ist auch, die im Anzeigeverfahren zulässige Dauer der Baumaßnahmen nicht von sechs auf drei Monate zu verkürzen. Eine solche Begrenzung würde zusätzliche Verfahren auslösen. Die Länderanliegen einer stärkeren Digitalisierung und Standardisierung sollten dagegen aufgegriffen werden. Noch offene Prüfpunkte müssen in bundeseinheitliche, medienbruchfreie und praxistaugliche Verfahren münden (Gegenäußerung, Nr. 33 bis 43).

Beim Gigabit-Grundbuch sind die Datenpflichten auf das erforderliche und tatsächlich nutzbare Maß zu begrenzen. Infrastruktur- und Versorgungsdaten nach §§ 79 und 80 müssen klar abgegrenzt und Doppelerhebungen vermieden werden. Baustelleninformationen nach § 82 dürfen keine zusätzlichen Meldelasten über die europäischen Vorgaben hinaus auslösen. § 83 sollte einen verlässlichen, zentralen Zugang zu ausbaurelevanten Eigentümerinformationen gewährleisten. Bei § 84 müssen sensible Ausbauabsichten vor strategischer Nutzung durch Wettbewerber geschützt werden. Weiterhin dürfen Vorgaben aus der asymmetrischen Regulierung nicht durch den Ansatz des Gigabit-Grundbuchs übergangen werden (Stichwort Auslastungsgrad der Leerrohre). Der VATM begrüßt die Aussage der Bundesregierung, standortbezogene Mobilfunk-Vorausschaudaten zur Entlastung der Unternehmen nicht mehr zu erheben. Zusätzliche Pflichten müssen einen

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Reinhard Sauer, Rickmann v. Platen, Peter Zils • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

belegbaren Nutzen haben, vorhandene Daten nutzen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schützen. Auch Prognosen zu künftiger Versorgung dürfen keinen unverhältnismäßigen Modellierungsaufwand auslösen. Diese Maßstäbe müssen ebenso für die konkretisierende Gigabit-Grundbuch-Verordnung gelten, einschließlich wirksamer Schutzvorkehrungen bei Datenabruf und Weitergabe. Ein regelmäßiger Dialog zwischen BMDS, Bundesnetzagentur und Unternehmen sollte konkrete Entlastungsmöglichkeiten erschließen (Gegenäußerung, Nr. 12 und 14).

5. Verbraucherschutz praxistauglich ausgestalten und nationale Alleingänge vermeiden

Betroffene Regelung: insbesondere §§ 54 und 60 TKG-E

Verbraucherschutz muss verständliche Informationen und eindeutige Vertragsprozesse gewährleisten und dabei praxistauglich bleiben. Der VATM begrüßt, dass die Bundesregierung die vom Bundesrat zusätzlich geforderte gesonderte Bestätigung des Erhalts der Vertragszusammenfassung ablehnt. Auch die vorgeschlagene Ausweitung des Sonderkündigungsrechts beim Umzug wird zurückgewiesen. Beide Entscheidungen vermeiden zusätzliche Belastungen. Sie erledigen jedoch nicht sämtliche Änderungsbedarfe am Regierungsentwurf (Gegenäußerung, Nr. 9 und 10).

Kann die Vertragszusammenfassung gemäß § 54 aus objektiven technischen Gründen erst nach Vertragsschluss bereitgestellt werden, darf die Wirksamkeit des Vertrags nicht von einem weiteren telekommunikationsrechtlichen Bestätigungsschritt abhängen. Zudem sollte der pauschale Ausschluss eines Wertersatzanspruchs für bereits erbrachte Telekommunikationsdienste entfallen.

Beim Umzugsrecht nach § 60 Abs. 2 ist die Klarstellung der Bundesregierung zu begrüßen, dass ein Sonderkündigungsrecht eine fehlende Leistungsfähigkeit des bisherigen Anbieters am neuen Wohnort voraussetzt. Die bloße Möglichkeit oder der Wunsch, einen anderen Vertrag zu nutzen, soll nicht genügen. Diese enge Abgrenzung muss im Gesetz und im Vollzug eindeutig bleiben. Soweit der Einzug in einen bereits versorgten Haushalt erfasst wird, muss es um einen bestehenden Vertrag zugunsten eines dort wohnenden Endnutzers und eine technisch nicht mögliche weitere Versorgung gehen. Eine bloße physische Anbindung oder ein vorsorglich vor dem Umzug neu abgeschlossener Vertrag dürfen kein zusätzliches Ausstiegsrecht schaffen.

Angesichts der europäischen Beratungen zum Digital Networks Act hält der VATM an seiner Forderung fest, die kritisierten Änderungen der Verbraucherschutzvorschriften zu streichen. Soweit der Gesetzgeber an einzelnen Anpassungen festhält, müssen diese auf einen belegten Regelungsbedarf begrenzt, rechtssicher gefasst und praktisch umsetzbar sein.

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Reinhard Sauer, Rickmann v. Platen, Peter Zils • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

Prioritäten für das parlamentarische Verfahren

Die TKG-Novelle muss Marktprobleme dort adressieren, wo Marktmacht besteht, und Investitionen alternativer Netzbetreiber schützen. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung lassen die zentralen wettbewerblichen Handlungsbedarfe jedoch größtenteils offen. Erforderlich sind deshalb eine wirksame PKS-Prüfung nach § 37, verbindliche Antragsrechte nach §§ 46 und 50, der Schutz von Wettbewerbernetzen und eine diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration. Hinzu kommen ein investitionsgerechter Inhaus-Ausbau sowie ein durchsetzbarer Anspruch auf einen priorisierten und planbaren Stromanschluss. Die Bundesnetzagentur muss diese Instrumente auf Grundlage eines realistischen Marktverständnisses aktiv einsetzen. Ihr Handeln muss dabei rechtssicher begrenzt, transparent und wirksam überprüfbar bleiben. Der VATM bittet den Deutschen Bundestag, die hierfür erforderlichen Nachbesserungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren verbindlich zu verankern. Nur so entstehen verlässliche Rahmenbedingungen für den weiteren Glasfaser- und Mobilfunkausbau.

Für die Anhörung sind die folgenden Punkte entscheidend:

- Zusätzliche Regulierung nicht marktmächtiger Unternehmen beseitigt die Ursachen der Marktmacht nicht. Sie kann deren gezielte Kontrolle deshalb nicht ersetzen und umgekehrt die Rahmenbedingungen für Investitionen erschweren.
- Die Bundesnetzagentur muss ihre Gestaltungsmöglichkeiten nutzen, Wettbewerbsprobleme frühzeitig aufgreifen und durch verbindliche Entscheidungen Abhilfe schaffen. Hierfür muss der Gesetzgeber klare Prüfmaßstäbe und durchsetzbare Verfahrensrechte vorgeben.
- Unternehmensbezogene Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur brauchen klare rechtssichere Grenzen. Zugleich müssen ihre Entscheidungen transparent und überprüfbar bleiben.
- Ein Mobilfunkstandort erhält durch die bloße Auskunft noch keinen Strom. Erforderlich ist ein gesetzlicher Anspruch auf vorrangigen und unverzüglichen Anschluss mit verbindlicher Planung und Umsetzung.

#Wettbewerberverbindet

Dem VATM gehören die größten deutschen Telekommunikationsunternehmen an, insgesamt über 200 auch regional und europaweit anbietende Netzbetreiber, Diensteanbieter, aber auch Zulieferunternehmen. Zudem steht der Verband für wichtige Investoren, die den Glasfaserausbau in Deutschland deutlich voranbringen werden. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen fast 70 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 136 Milliarden Euro vorgenommen. Sie investieren auch am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser. Knapp 70 Prozent der Haushalte, die gigabitfähige Anschlüsse nutzen, sind Kunden der Wettbewerber.

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Reinhard Sauer, Rickmann v. Platen, Peter Zils • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer